

Anpassung der Satzung
des Vereins für SozialÖkologische Entwicklung e.V. (VfSOE) Berlin
an die neue DSGVO

Folgender Passus wurde am 10.03.2018, von der Mitgliederversammlung in die Satzung des VfSOE aufgenommen:

§ 11 Datenschutz im Verein, seinen Abteilungen und Projekten

Zur Erfüllung der Zwecke, Ziele und Aufgaben des Vereins sowie seiner Abteilungen und Projekte werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein, seiner Abteilungen und Projekte erhoben und verarbeitet. Näheres dazu wird in der Geschäftsordnung (GO) erläutert und geregelt.

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Mitglied insbesondere folgende Rechte: das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO, das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO, das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO, das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO und das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO.

Den Gremien und Organen des Vereins, allen Mitgliedern oder sonst für den Verein Tätigen Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein und ggf. sogar über dessen Auflösung hinaus.

An der Datenverarbeitung beteiligt sind nur der Vorstand und die Kassenprüfer*innen sowie ggf. weitere, einzelne, dafür ausgewählte und von der MV sowie ggf. in den Abteilungen und Projekten bestimmte ordentliche und aktive Mitglieder. Die Anzahl der datenverarbeitenden Personen soll insgesamt maximal zehn nicht übersteigen.

Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz wählt die MV oder bestellt der geschäftsführende Vorstand oder eine Geschäftsleitung ggf. eine*n Datenschutzbeauftragte*n und ggf. auch eine*n Stellvertreter*in, sofern im Verein mehr als zehn Personen an der Datenverarbeitung beteiligt werden sollten oder Einsicht in die relevanten Daten haben könnten.

Über alle Änderungen haben MV und Vorstand die Mitglieder entsprechend zu informieren.

Weiteres siehe GO.